

Bedingungen für Auftragsverarbeitung

der
sysTeam GmbH
Martin-Schmeißer-Weg 14
44227 Dortmund
nachfolgend auch „Auftragnehmer“

Präambel

(1) Der Auftragnehmer ist ein Software- und Systemhaus. Der Auftraggeber setzt Software und/oder IT-Systeme des Auftragnehmers ein, die er grundsätzlich selbst administriert und wartet.

In den Softwarepaketen des Auftragnehmers werden typischerweise je nach Softwareprodukt Patienten-, Arzt-, Kunden-, Mitglieder- und Beschäftigtendaten verarbeitet. Welche Daten tatsächlich verarbeitet werden, liegt sowohl an den durch den Auftraggeber erworbenen Softwaremodulen als auch an der Nutzung der vorhandenen Funktionen durch den Auftraggeber. Die Details ergeben sich aus der jeweiligen Dokumentation des eingesetzten Softwareprodukts und der eingesetzten Softwaremodule.

Auf Anfrage des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer Dienstleistungen wie Anwendungsberatung, Installation, Wartung, Reparatur, Störungsbeseitigung sowie Hotline bei Fragen oder Problemstellungen.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten steht nicht im Zentrum dieser Dienstleistungen. Da im Rahmen dieser Dienstleistungen aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer auch personenbezogene Daten des Auftraggebers zur Kenntnis bekommt, vereinbaren die Vertragsparteien diese Bedingungen für Auftragsverarbeitung.

(2) Falls der Auftraggeber eine öffentliche oder kirchliche Stelle ist, wird der Auftragnehmer auch die für den Auftraggeber geltenden speziellen Datenschutzvorschriften (Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetze und kirchliche Datenschutzvorschriften) beachten und einhalten. Soweit in der jeweiligen Datenschutzvorschrift vorgesehen, unterwirft sich der Auftragnehmer der Aufsicht der für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde.

(3) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Drittland statt, für das die EU-Kommission das angemessene Schutzniveau für personenbezogene Daten festgestellt hat. Jede Verlagerung in ein anderes Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

(1) Diese Bedingungen begründen keinerlei Anspruch des Auftraggebers auf Erbringung der Dienstleistungen, sondern regelt lediglich die Datenschutz- und Datensicherheitsthemen im Falle der Erbringung der Dienstleistungen. Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistungen entweder im Rahmen einer (optionalen) Servicevereinbarung oder aufgrund von Einzelbeauftragungen. In der Anlage 1 zu diesen Bedingungen sind die möglichen Dienstleistungs-Konstellationen sowie die zugehörigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten dargestellt.

(2) Falls der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine laufende Servicevereinbarung abgeschlossen hat, gelten diese Bedingungen für die Dauer der Servicevereinbarung. Ohne laufende Servicevereinbarung gelten diese Bedingungen nur im Falle einer konkreten Einzelbeauftragung des Kunden (bei der der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers zur Kenntnis bekommt) und enden mit dem Abschluss der beauftragten Dienstleistung.

§ 2 Verantwortlichkeit

(1) Der Auftraggeber ist im Rahmen der Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Er entscheidet,

ob, wann und in welchem Umfang dem Auftragnehmer Zugriff auf Systeme und Daten gewährt wird.

(2) Die Weisungen werden anfänglich durch die Servicevereinbarung bzw. die konkrete Einzelbeauftragung zusammen mit diesen Bedingungen festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt, siehe Anlage 1.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich, da er den vollen Zugriff auf sämtliche personenbezogenen Daten von Betroffenen hat. Sollten sich ausnahmsweise personenbezogene Daten von Betroffenen beim Auftragnehmer und ohne Zugriffsmöglichkeit des Auftraggebers befinden, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bezüglich dieser Daten. Im Übrigen unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach vorheriger Absprache und gegen angemessene Vergütung.

(4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

(5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

(6) Der Auftragnehmer hat eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) bestellt. Die konkreten und aktuellen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber auf Anfrage mitgeteilt.

(7) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

(8) Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten nur entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers.

(9) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien werden nach Abschluss der beauftragten Dienstleistung entsprechend der in der Anlage 1 zu diesen Bedingungen dargestellten Verfahren gelöscht.

(10) Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(2) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer auf Nachfrage den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§ 5 Anfragen Betroffener

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 6 Nachweismöglichkeiten

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, sich von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO zu überzeugen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber hierzu auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte erteilen.

(2) Sollten trotz Auskunftserteilung im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer zwingend erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

(3) Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen, die zumindest die Erstattung der Kosten des externen Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers beinhaltet.

§ 7 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

(1) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeitern ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.

(2) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

(3) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung der beauftragten Dienstleistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit den aufgeführten Leistungen unterbeauftragt. Die jeweils aktuell verbundenen Unternehmen werden dem Auftraggeber auf Anfrage mitgeteilt.

(4) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer (weitere) Subunternehmer hinzuzieht. Die jeweils aktuell eingesetzten Subunternehmer werden dem Auftraggeber auf Anfrage mitgeteilt. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann der Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist – aus wichtigem Grund – gegenüber der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.

(5) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Dieser § 8 gilt ergänzend, soweit der Auftraggeber dem § 203 StGB unterliegt und soweit er nach § 203 Abs. 4 StGB verpflichtet ist, den Auftragnehmer zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(2) Der Auftragnehmer erklärt, die Anforderungen des § 203 StGB und die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung des § 203 StGB zu kennen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit zur gewissenhaften Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere ist dem Auftragnehmer bekannt, dass seine Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, alle seine Mitarbeiter (Bestands-Mitarbeiter und zukünftige neue Mitarbeiter), die im Rahmen des Auftrags-/Vertragsverhältnisses mit den der besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten wie Geheimnissen in Berührung kommen, ebenso wirksam im Hinblick auf den § 203 StGB zu verpflichten.

(5) Der Auftragnehmer sichert zu, soweit in Erfüllung des Auftrags durch ihn Dritte (Subunternehmer) oder Geschäftspartner (im Rahmen eines mehrstufigen Vertragsverhältnisses) zum Einsatz kommen, für eine gleiche Verpflichtung Sorge zu tragen. Über die strafrechtlichen Konsequenzen einer fehlerhaften oder mangelnden Verpflichtung ist der Auftragnehmer informiert.

(6) In allen Zweifelsfragen wird der Auftragnehmer entsprechenden Rechtsrat einholen.

§ 9 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

(4) Es gilt deutsches Recht.

Anlage 1:

Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO für Dienstleistungen

Der Auftragnehmer sieht als wesentliche Maßnahme zur Sicherstellung des Datenschutzes die Personalauswahl und -qualifikation sowie die Schulung und Sensibilisierung seiner Mitarbeiter für den Datenschutz. Alle Mitarbeiter sind ausdrücklich auf den Datenschutz verpflichtet.

Es ist vorab festzustellen, dass sich bei der Form der Zusammenarbeit typischerweise Software, IT-Systeme und Daten im Einflussbereich des Auftraggebers befinden, insbesondere auch im räumlichen Einflussbereich. Hierdurch kann der Auftraggeber wesentlichen Einfluss darauf nehmen, ob und in welchem Umfang der Auftragnehmer Zugang zu diesen erhält. Die Kontrolle bezüglich Zutritt, Zugang, Zugriff, Weitergabe, Eingabe, Auftrag, Verfügbarkeit und Trennung liegt grundsätzlich im Einflussbereich des Auftraggebers.

Im Folgenden sind die typischen Konstellationen dargestellt, in denen der Auftragnehmer im Rahmen seiner Dienstleistung für den Auftraggeber in Kenntnis von beim Auftraggeber gespeicherten und/oder verarbeiteten personenbezogenen Daten gelangen kann. Hierbei sind jeweils die Aspekte des Datenschutzes betrachtet sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers ausgeführt, um in diesen Konstellationen den Datenschutz zu gewährleisten.

(1) Hotline- und Serviceanfragen

Hotline- und Serviceanfragen des Auftragnehmers an den Auftraggeber werden in der Regel telefonisch bearbeitet. Hierbei kommt der Auftragnehmer im Allgemeinen nicht in Kenntnis personenbezogener Daten. Für diesen Anwendungsfall sind keine besonderen technischen oder organisatorischen Maßnahmen erforderlich.

(2) Überlassung von schriftlichen Unterlagen

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer für die beauftragten Arbeiten schriftliche Unterlagen überlassen, z.B. Screenshots oder Ausdrücke. Hier kann der Auftraggeber ggf. durch das Schwärzen von personenbezogenen Daten den Datenschutz sicherstellen.

Soweit diese Unterlagen nicht für Dokumentations- oder Abrechnungszwecke erforderlich sind, wird der Auftragnehmer diese nach Abschluss der im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten vernichten.

(3) Überlassung von maschinenlesbaren Daten/Datenträgern

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer im Rahmen der Beauftragung Datenträger bzw. Daten übermitteln, die auch personenbezogene Daten enthalten. Es liegt hierbei im Ermessen des Auftraggebers, solche Daten verschlüsselt zu übermitteln. Je nach Erfordernis der Beauftragung wird der Auftragnehmer diese Daten auf eigene Datenträger kopieren und die Daten ggf. verarbeiten, z.B. für Analyse, Tests oder Datenkonvertierungen.

Soweit die Datenträger/Daten nicht für Dokumentations- oder Abrechnungszwecke erforderlich sind, wird der Auftragnehmer diese nach Abschluss der im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten löschen bzw. vernichten.

Soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen, wird der Auftraggeber auch die ihm zugesendeten Datenträger löschen und/ oder vernichten.

Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber im Klaren, dass es in modernen, komplexen IT-Systemen zu automatischen technischen Kopien von Daten kommen kann, z.B. im Rahmen gespiegelter (redundanter) Datenhaltung, Datensicherungen, Archivierungssystemen, Medientausch.

Falls diese Kopien ggf. aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr von allen Datenträgern entfernt werden können, werden sie gesperrt. Zudem können Daten einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht des Auftragnehmers unterliegen, Art. 17 Abs. 3 lit. b DS-GVO.

(4) Gewährung des Fernzugriffs auf IT-Systeme

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer im Rahmen der Beauftragung den Zugriff auf seine Systeme gewähren. Der Auftragnehmer verwendet hierfür eine gängige Fernwartungssoftware.

Das Verfahren ist technisch wie organisatorisch derart festgelegt, dass der Auftraggeber jede Fernwartungssitzung in einem Dialog freigeben muss. Anschließend kann der Auftraggeber die Aktivitäten des Mitarbeiters des Auftragnehmers am Bildschirm seines Systems verfolgen und hierdurch Kontrolle ausüben.

Der Mitarbeiter des Auftragnehmers wird den Auftraggeber darüber informieren, wenn er beabsichtigt im Rahmen seiner Beauftragung Aufzeichnungen, Ausdrücke oder Daten auf sein fernwartendes System zu übernehmen. Der Auftraggeber kann zustimmen oder ablehnen.

Bezüglich des Datenschutzes für die so übermittelten Aufzeichnungen, Ausdrücke und Daten gelten die unter Punkt (2) und (3) beschriebenen Verfahren.

Sind die beauftragten Arbeiten abgeschlossen, wird der Mitarbeiter des Auftragnehmers die Fernwartungsverbindung trennen. Ein wiederholtes Verbinden bedarf einer erneuten Freigabe durch den Auftraggeber. Wird die Fernwartungsverbindung über eine bestimmte Zeit nicht genutzt, wird diese automatisch deaktiviert.

(5) Gewährung des Zutritts am Ort des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer im Rahmen der Beauftragung den Zutritt zu seinen Räumen und den Zugriff auf seine Systeme gewähren.

Auf Nachfrage identifizieren sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann die Aktivitäten des Mitarbeiters des Auftragnehmers am Bildschirm seines Systems verfolgen und hierdurch Kontrolle ausüben.

Der Mitarbeiter des Auftragnehmers wird den Auftraggeber darüber informieren, wenn er beabsichtigt im Rahmen seiner Beauftragung Aufzeichnungen, Ausdrücke oder Daten mitzunehmen. Der Auftraggeber kann zustimmen oder ablehnen.

Bezüglich des Datenschutzes für mitgenommene Aufzeichnungen, Ausdrücke und Daten gelten die unter Punkt (2) und (3) beschriebenen Verfahren.

Anmerkungen

Nur in den Konstellationen (2) und (3) werden ggf. Kopien von personenbezogenen Daten in die Räume bzw. auf Systeme/Datenträger des Auftragnehmers übertragen. Im Sinne des Datenschutzes sind für den Schutz dieser Daten folgende technische und organisatorische Maßnahmen gegeben.

Zutrittskontrolle

Die Geschäftsräume des Auftraggebers sind grundsätzlich nicht frei zugänglich. Die Zugänge sind über ein Schließsystem gesichert, zu dem nur berechtigte Mitarbeiter über entsprechende Schlüssel verfügen. Der Zutritt zu den Serverräumen besteht nur für besonders berechtigte Mitarbeiter.

Zugangskontrolle

Der Auftragnehmer hat den Zugang zu seinen IT-Systemen durch ein Zugangsmanagementsystem abgesichert. Mehrfache Falscheingaben der Kennworte führen zur Sperrung eines Zugangs.

Zugriffskontrolle

Für zugriffsberechtigte Mitarbeiter besteht je nach Aufgabenbereich ein differenziertes System der Nutzungs- und Zugriffsrechte.